

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung liefert den Beweis, dass der Kandidat die unter Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patienten im Fachgebiet ORL kompetent und optimal zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission wird auf Antrag der Kommission für Weiter- und Fortbildung für 2 Jahre vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für ORL, Hals- und Gesichtschirurgie gewählt. Die Mitglieder können maximal viermal wiedergewählt werden. Die Kommission konstituiert sich selbst.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Die verschiedenen Landesteile sollen angemessen vertreten sein. Die Hälfte der Mitglieder soll von den Ausbildungskliniken delegiert werden. Die andere Hälfte sollen niedergelassene HNO-Ärzte sein.

Falls notwendig kann die Kommission zusätzliche Experten ernennen und Unterkommissionen einsetzen.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements.

4.4 Prüfungsart

Die Facharztprüfung gliedert sich in einen ersten schriftlichen und einen zweiten mündlich-praktischen Teil.

4.4.1 Schriftlicher Teil

Der Kandidat beantwortet schriftlich mindestens 60 MC-Fragen aus dem gesamten Gebiet der ORL gemäss Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms.

Der schriftliche Teil dauert mindestens 2 Stunden.

4.4.2 Mündlich-praktischer Teil

Jeder Kandidat wird individuell geprüft. Die mündliche Prüfung wird von zwei Experten abgenommen. Mindestens einer der Experten muss Mitglied der Prüfungskommission sein. Ein Vertreter der aktuellen Weiterbildungsstätte des Kandidaten kann der Prüfung ohne Stimmrecht beiwohnen.

Der mündliche Teil dauert 60-90 Minuten und wird in 3 Teile von ca. 20-30 Minuten Dauer aufgeteilt.

Für die mündliche Prüfung hat der Kandidat spätestens 1 Woche vor der Prüfung dem Prüfer 3 Dossiers vorzulegen von Patienten, die der Kandidat (weitestgehend) eigenständig diagnostisch und therapeutisch betreut hat.

Im **ersten Teil** der Prüfung wird der Kandidat über einen der 3 von ihm vorgelegten Fälle befragt.

Im **zweiten Teil** der Prüfung wird der Kandidat über (mindestens) ein von der Prüfungskommission vorbereitetes Patientendossier befragt.

Der **dritte Teil** der Prüfung schliesslich dient der Überprüfung der menschlichen Qualitäten und der Fertigkeiten des Kandidaten bei der Untersuchung eines Patienten.

Es ist darauf zu achten, dass in mindestens einem Teil der Prüfung auch Fragen über Ethik und der Wirtschaftlichkeit zur Sprache kommen.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

Im Zeitpunkt der Facharztprüfung müssen mindestens 3 anrechenbare Jahre Weiterbildung ausgewiesen werden.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.3 Protokoll

Über den schriftlichen Teil erhalten die Kandidaten eine persönliche Rückmeldung. Diese sollte wenn möglich innert 4 Wochen nach absolvierter Prüfung erfolgen.

Über den mündlichen Teil wird ein Protokoll erstellt. Falls eine Tonbandaufnahme für die mündliche Prüfung erstellt wurde, gilt die Tonbandaufnahme als Protokoll. Bei nicht bestandenen Prüfungen ist nach der Prüfung die Tonbandaufnahme zu kontrollieren, damit im Falle eines Defektes ein nachträgliches Protokoll verfasst werden kann.

4.5.4 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für ORL, Hals und Gesichtschirurgie erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert wird.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache/Beschwerde

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Beschwerde

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung innert 30 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

Entscheidungen der EK WBT können mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 59 Abs. 3 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Die Weiterbildungsstätten in ORL werden in 3 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A (3 Jahre)
- Kategorie B (2 Jahre)
- Kategorie C (1 Jahr)

5.2 Kriterienraster

Kategorie	A	B	C
Charakteristik der Klinik			
Grundversorgung	+	+	+
Erweiterte Grundversorgung	+	+	+
Zentrumsfunktion	+	+	-
Selbständige Abteilung	+	+	
Anzahl Eintritte pro Jahr mind.	1200	800	400
Poliklinik/Ambulatorium	+	-	-
Ambulatorium	-	+	-
Anzahl Patienten pro Jahr mind.	10'000	6'000	
Von der FMH anerkannte WB-Stätten: Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Innere Medizin, Pädiatrie an der selben Institution	4	3	2
Spezielle Dienstleistungen:			
- Onkologische Konsultationen	+	+	-
- Audiologische Abteilung	+	+	-
- Otoneurologische Abteilung	+	+	-
- Phoniatische Abteilung	+	-	-
- Wissenschaftliche Forschung	+	-	-
- Studentenunterricht	+	-	-